Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 87-88 (1951)
Heft: 88

Artikel: Die Unruhen in der Herrschaft Tobel von 1795
Autor: Hubmann, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585680

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Unruhen in der Herrschaft Tobel von 1795

von Hans Hubmann, Zürich

INHALT

Einleitung 145

I. Teil: Die Landesversorgung vor 1798

1. Auswirkungen des ersten Koalitionskrieges auf die eidgenössische Wirtschaft 145
2. Maßnahmen des thurgauischen Landvogts Felix von Orelli von Zürich zur Sicherung der Lebensmittelversorgung 1794–1796 146
3. Getreideversorgung 147
4. Erhaltung eines genügenden Viehbestandes 153

II. Teil: Die Umtriebe Hans Georg Ruckstuhls

1. Der «Marsch auf Frauenfeld» 155
2. Ruckstuhls Aufwieglungsversuche in der Herrschaft Tobel 156
3. Das Maiengericht des Jahres 1795 159
4. Zu gehöriger Abschreckung 161
5. Ruckstuhls Verbannung und Begnadigung 163

Anhang

1. Johann Felix von Orelli, Landvogt im Thurgau 165
2. Fürst Carl Philipp von Hohenlohe, Komtur zu Tobel 166
3. Provisionalorte 167

EINLEITUNG

Es ist das Verdienst Frankreichs, den Ideen der Aufklärung zum Siege verholfen zu haben. Keine Schranke vermochte die zündenden Worte «Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit» aufzuhalten. Noch mehr aber als diese dürfte die Sehnsucht nach Befreiung von den zahlreichen Feudallasten den Weg zu einer neuen Zeit geebnet haben, wie denn schon bei der Reformation wirtschaftliche Gesichtspunkte eine wichtige Rolle spielten.

So ist es nicht verwunderlich, daß im Laufe des 18. Jahrhunderts auch in der alten Eidgenossenschaft bald da, bald dort Unruhen ausbrachen.

Ermutigt durch die Ereignisse in den benachbarten st. gallischen Landen und im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Einschränkungen während des ersten Koalitionskrieges regten sich als letzte in der Reihe auch die geduldigen Thurgauer. Vor allem in der Herrschaft Tobel kam es 1795 zu etwelchen, glücklicherweise unblutig verlaufenden Aufstandsversuchen. In den zu den st. gallischen Malefizgerichten gehörenden Ortschaften Hemmerswil, Ober- und Niedersommeri und Hüttenswil wurden ohne obrigkeitliche Bewilligung Gemeinden abgehalten, wobei die «Fruchtlieferungen» den Hauptgegenstand der Beratungen bildeten. Einzuschreiten wagte man hier vorläufig noch nicht, da die rechtlichen Verhältnisse den Provisionalorten Zürich und Luzern einiges Kopfzerbrechen verursachten.

I. DIE LANDESVERSORGUNG VOR 1798

1. Auswirkungen des ersten Koalitionskrieges auf die eidgenössische Wirtschaft

Am 20. April 1792 brach der erste Koalitionskrieg aus. Österreichische und preußische Truppen marschierten in Frankreich ein.

Die Tagsatzung beschloß, die diplomatischen Beziehungen zum westlichen Nachbar abzubrechen und der Republik die Anerkennung zu versagen, sich im übrigen jedoch neutral zu verhalten. Manche Orte, wie Zürich, Basel, St. Gallen

und Appenzell, waren darauf bedacht, ihren Handelsverkehr mit dem neuen Frankreich fortzusetzen.[1]

Der revolutionäre Wohlfahrtsausschuß verfügte Ende 1793, nebst der Auszahlung von Entschädigungen und Ruhegehältern an die entlassenen Schweizerregimenter auch die vertraglichen Salzlieferungen wieder aufzunehmen. Die Respektierung der schweizerischen Neutralität bot Frankreich die fast einzige Verbindungsmöglichkeit mit der Umwelt während der Wirtschaftsblockade. Französische Kommissare kauften in der Schweiz große Mengen Lebensmittel (Korn und Vieh) und kriegswichtige Rohstoffe (Tuch, Salpeter, Kupfer, Waffen) auf. Die Preise erreichten eine ungeahnte Höhe, der Handel blühte. Der Auskauf griff bald auch auf die angrenzenden schwäbischen und österreichischen Gebiete über, ja bis Italien und Ungarn. Französische Kommissare nahmen die Waren an der Grenze in Empfang, während die schweizerischen Kaufleute Riesengewinne aus dem Transit einstrichen. Die Folge davon war, daß die Alliierten ihrerseits die Belieferung der Schweiz einschränkten, ja sogar scharfe Sperrmaßnahmen verfügten, damit sie nicht in der Lage sei, einen allfälligen Überschuß an die Jakobiner weiterzuleiten.[2]

Um die eigene Bevölkerung vor Teuerung und Mangel zu bewahren, sah sich die Eidgenossenschaft schließlich gezwungen, Ausfuhrverbote zu erlassen und den Schmuggel (Ausschwärzung) durch Grenzbewachung zu unterbinden.[3]

2. Maßnahmen des thurgauischen Landvogts Felix von Orelli von Zürich zur Sicherung der Lebensmittelversorgung 1794–1796

Seit dem November 1793 war die Lebensmittelversorgung stark erschwert. Die vorderösterreichische Regierung hatte gegen den Thurgau die «engere Sperre» verhängt. Zufolge eines Beschlusses der schwäbischen Kreisversammlung durften wöchentlich nur noch 100 Malter Frucht eingeführt werden.[4]

Obwohl der Thurgau sonst beinahe den Eigenbedarf an Korn, Hafer, Obst, Kartoffeln und Rüben decken konnte, machte sich Mangel und Teuerung bemerkbar, da durch den harten Frost im Winter 1793/94 die aufgesparten Kartoffeln und Rüben für Menschen und Vieh ganz ungenießbar geworden waren. Schon seit Jahr und Tag war die Ausfuhr des Viehs aus Schwaben gänzlich, aus dem Hohen Stande Zürich zum größten Teil gesperrt. Die Spätjahrnässe von 1793 tat ein übriges. Viel Klein- und Großvieh verdarb, und am Ende des Winters

---

[1] Gitermann: Geschichte der Schweiz, S. 331. [2] Gagliardi: Geschichte der Schweiz, S. 1049.
[3] Gitermann: Geschichte der Schweiz, S. 332. [4] M Lv 10.11.1794 St.A.Thg.

mußte eine Menge Kälber, um größeren Schaden zu verhüten, abgetan werden. Schlachtvieh war zu den übertriebensten Preisen beinahe nicht zu bekommen. Auch der Transit durch thurgauisches Gebiet verminderte den Viehbestand beträchtlich, da vieles unterwegs aufgekauft wurde; denn die Angebote waren zu verlockend.[5] Die Händler nahmen ihre Chance wahr, und der Schwarzhandel blühte, trotz der Ermahnungen und Verordnungen des Hohen Syndikats.[6]

Mit Bekümmernis meldete unterm 29.10.1794 Landvogt von Orelli an die Hohen Provisional-Orte Zürich und Luzern: «Seit ziemlicher Zeit hat die Begierde, nach Maßgabe der gegenwärtigen Zeitumstände durch Lieferungen an Auswärtige mehreres Geld zu gewinnen, eint und anderen thurgäuische Angehörige angelockt, sich mit gesetzwidrigem Vieh- und Viktualien-Aufkauf im Land und mit Anschaffung von derlei Lebensbedürfnissen von außen her und derselben Wiederabsetzung an Auswärtige zu bemengen. Da nun dieser Handel nicht nur dahin abzielet, das Land nach und nach von allen Lebensbedürfnissen zu entblößen, sondern auch sowohl bestehenden Landesgesetzen,[7] als vorzüglich auch der letzthin ausgefertigten Hohen Syndikats-Verordnung[8] vollkommen zuwiderläuft, so habe ich mir es zur wichtigen Pflicht gemacht, alle hierüber eingeschlichenen Mißbräuchen zu entdecken, und jederzeit die fehlbar zum Vorschein Gekommenen nachdenksam bestraft. ...Indessen aber verleitete die Gewinnsucht verschiedene thurgäuische Angehörige teils die Nachtzeit, teils mehrere andere Auswege zu benützen, um die über diesen Gegenstand getroffenen Verordnungen zu vereitlen.»[9]

3. Getreideversorgung

Eifrig bemühte sich von Orelli, dem drohenden Getreidemangel zu steuern. Nur vermehrte Zufuhren aus Schwaben konnten Not und Teuerung lindern. Beim Stadthauptmann von Konstanz v. Blanke wurde er wegen der geringen Fruchtzuteilung vorstellig, ja er reiste Mittte November 1794 selbst nach Konstanz, um sich über die Sperrmaßnahmen des nähern zu erkundigen.[10] Die Stadt gehörte damals noch zu Österreich. Am 27.12.1794 richtete er im Auftrage der beiden Provisionalorte zugunsten seiner Amtsangehörigen folgendes Schreiben an die K.K.Regierung und Herrn Stadthauptmann von Blanke, sowie an die fürstbischöfliche Regierung in Meersburg:

---

[5] A 323, 36 St.A.Z. [6] Syn.man. 1794 B VIII 220 St.A.Z. [7] Syndikatsmanual 1794 B VIII 220 St.A.Z. § 12. [8] Syndikatsmanual 1794 B VIII 220 St.A.Z. § 39. [9] M Lv 29.10.1794 St.A.Thg. [10] M Lv 10.11.1794 St.A.Thg.

«Zum öftern schon sind bei mir abseiten meiner Amtsangehörigen dringende Beschwerden eingegangen, daß die ihnen an den Marktstätten zu Costanz, Mörspurg, Überlingen und Zell (Radolfszell) auf obrigkeitliche Attesta hin angewiesene Fruchtquanta nicht nur nicht mehr vollständig verabfolget werden, welches sie außert Stand setzt, ihre besitzenden Ehehaften zu bewerben, sondern auch Mangel an Lebensbedürfnissen im Land selbst veranlaßt, und daß denenjenigen, die die erwähnten Marktstätte noch bis anhin besuchen, von dem daselbst aufgestellten Militaire öfters mit Härte auf eine kränkende Weise begegnet werde. Täglich liefen neue Vorstellungen ein, und es werde allgemein über Fruchtmangel geklagt... Nun ist allgemein bekannt, daß die so zahlreich bevölkerte Landgrafschaft Thurgau für ihren eigenen Lebensunterhalt bei weitem nicht genug eigene Früchten anbauen kann, wozu noch die wichtige Bemerkung kommt, daß ohngeacht des inneren Fruchtmangels dennoch als Grundzins und Zehenden ein sehr wichtiges und namhaftes Quantum an auswärtige Stifter, Klöster und Herrschaften in natura abgeführt wird.»

Um Mißbräuchen in seinem Amtsbereich zuvorzukommen, schlug Landvogt von Orelli die folgenden Maßnahmen vor, jedoch ohne die Zustimmung der angegangenen Regierungsstellen zu erlangen:

«Vielleicht könnte diese Absicht am leichtesten dadurch erzielet werden, wenn unter der Aufsicht von beeidigten Marktaufsehern 3 oder 4 Marktplätze in dem Innern des Thurgaus angewiesen würden und anstatt der bisherigen Special-Patente jedem dieser Plätze ein verhältnismäßiges Quantums-Patent zugeeignet und ein wöchentlicher Markt angeordnet würde, womit bei gänzlicher Ausschließung der Fürkäufer jedem Landmann gestattet würde, sein Benötigtes an Früchten selbst anzukaufen.»[11]

Daraufhin erließ von Orelli einen Befehl an die Unterseequartiere, daß sie keine Kornfuhren und «andere Lasten» mehr auf der Seestraße passieren lassen sollten, sondern solche allenfalls zu arretieren hätten. Ende Dezember verbot er die Ausfuhr des Hafers und am 2. Januar 1795 auch die des Korns und des gedörrten Obstes.[12]

Verbote haben es in sich, daß sie immer wieder umgangen werden. So erhielt Propst Ziegler von Wagenhausen im Februar 1795 eine Vorladung, sich vor dem «loblichen» Oberamt wegen seines Fruchthandels geziemend zu verantworten.[13] Anderseits konnte es geschehen, daß man einen Unschuldigen maßregelte, wie dies Johann Heinrich Ezwiler von Stein a. Rh. widerfuhr. 51 Säcke Getreide wurden ihm beschlagnahmt, die jedoch wieder herausgegeben werden mußten,

---

[11] M Lv 27.12.1794 St.A.Thg. [12] M Lv s. d. St.A.Thg. [13] M Lv Feb. 1795 St.A.Thg.

weil er sie auf Rechnung der Kornkammer des Hohen Standes Bern angekauft hatte.[14]

Die an den Thurgau angrenzenden eidgenössischen Nachbarn waren aber mit den Anordnungen von Orellis nicht ganz zufrieden. Stein und St. Gallen mußten in bezug auf die verfügten Einschränkungen darüber aufgeklärt werden, daß das Fruchtausfuhrverbot nicht gegen die dortigen Bewohner gerichtet sei, sondern ergangen sei, um der Spekulation thurgauischer Amtsangehöriger Einhalt zu gebieten, «jedoch mit dem Verstand, daß andurch dem gemeinen Handel und Wandel gegen benachbarte eidgenössische Ortschaften und Partikularen in einem gemäßigten Quanta, und von welchem man versichert sein darf, daß damit kein ohnerlaubter Handel getrieben werde, nichts benommen sein solle.» Sofern kein Aufkauf an Fremde gestattet würde, solle der Verkehr mit den dortigen Amtsangehörigen bewilligt sein.[15]

Um seinen Maßnahmen und Anordnungen den nötigen Nachdruck zu verleihen, legte Landvogt von Orelli den beiden Provisionalorten den Entwurf zu einem Mandat über die Ausfuhr des Viehes, des Getreides und anderer Landesprodukte zur Prüfung vor.[16] Gleich nach dessen Genehmigung durch die beiden Orte Zürich und Luzern[17] ließ er das Mandat Ende Februar im ganzen Land publizieren. Danach sollte jeglicher übermäßige An- oder «Fürkauf» von Getreide und gedörrtem Obst sowie die Ausfuhr des Hafers bei hoher Strafe verboten sein. Überschüssiger Hafer sollte von den Eigentümern entweder auf die eigenen Märkte gebracht oder an die ansässigen Wirte, Müller oder Bäcker verkauft werden.

Wie bereits erwähnt, waren die Bemühungen von Orellis bei den Regierungen von Konstanz und Meersburg nicht erfolgreich. Die eingegangenen Antworten waren ausweichend und zurückhaltend: «So bereit man auch wäre, auf eine entsprechende Weise zu Werk zu gehen, so könne für einmal keine Willfahrt stattfinden, indem die Aufsicht über die Sperrung der Hand der Regierung entzogen und gänzlich unter der Gewalt des Militairs liege.» Immerhin wurde darauf aufmerksam gemacht, daß an der nächsten schwäbischen Kreisversammlung in Ulm am 8. oder 10. März die Sperre gegen die Schweiz zur Beratung gezogen werde und unabänderliche Verordnungen für das ganze Jahr festgesetzt würden.

In seinem Bericht an Zürich bat er «in Dero vielvermögendem kräftigen Vorort-Schreiben an erwähnte Kreisversammlung das Interesse der Landgrafschaft Thurgau mit einschließen zu lassen.»[18]

---

[14] M Lv 9.2.1795 St.A.Thg. [15] M Lv 27.1.1795 und 10.2.1795 St.A.Thg. [16] A 323, 36 (9.2.1795) St.A.Z. [17] B IV 518 (21.2.1795) St.A.Z. [18] M Lv 20.2.1795 St.A.Thg.

Kein Mittel ließ er unversucht, um günstigere Bedingungen für seine Landvogtei zu erreichen. Von neuem gelangte er an den Stadthauptmann von Konstanz und ersuchte ihn, auf der Kreisversammlung in Ulm «ein gütiges Vorwort» für den Thurgau einzulegen. In den schwärzesten Farben malte er die bedenkliche Lage der Getreideversorgung: «Der drückende Mangel habe in der ihm untergebenen Landgrafschaft einen solch widrigen Eindruck und einen so allgemeinen Mißmut zu Stande gebracht, daß widrigen Auftritten leicht entgegengesehen werden dürfte, deren Folgen bei der gegenwärtigen Stimmung der Gemüter in dem wichtigen Zeitpunkt nicht leicht zum Voraus berechnet werden können.»[19]

Die neuerlichen Anstrengungen des thurgauischen Landvogts scheinen nicht vergeblich gewesen zu sein. So konnte er dem «löblichen VIII. Quartier-Kongreß» zu Weinfelden die erfreuliche Mitteilung zugehen lassen, daß statt der bisher bewilligten 100 Malter pro Woche nunmehr 214 Malter Frucht von der schwäbischen Kreisversammlung zur Ausfuhr aus Konstanz freigegeben worden seien, «welches nicht ohne geringe Mühe erhaltbar ware.» Seitens der vorderösterreichischen freiburgischen Regierung, als auch von den übrigen Stellen war der «ernsthafte Wunsch» und das «beliebige Ansinnen» beigefügt worden, daß «nunmehro diese Quanta in die Hände ihrer Bestimmung geliefert und nicht anderwärts entäußert werden sollen.»[20]

Die Freude über diesen Erfolg blieb jedoch nicht ungetrübt. Von den 214 Maltern waren für die Angehörigen der Vogtei Eggen, welche eine Gerichtsherrschaft der Stadt Konstanz war, allein 80 Malter bestimmt, wodurch die vorgesehene proportionale Verteilung durch den Quartierkongreß über den Haufen geworfen wurde. In seiner Beschwerde an den Stadthauptmann von Konstanz führte von Orelli aus, daß Eggen zwar unter der niedern Jurisdiktion der loblichen Stadt Konstanz stehe, jedoch kein besonderes Prärogativ (Vorrecht) vor anderen thurgauischen Angehörigen im Bezug der nötigsten Lebensmittel besitze, insbesondere da sich die Vogtei Eggen des Wohlwollens ihres Gerichtsherrn erfreue und durch die eigene Lage begünstigt sei, in Konstanz Brot, Mehl und andere Lebensbedürfnisse täglich zu erhalten, was entfernteren Gemeinden unmöglich sei.[21]

Nicht genug damit! Am 14. Mai 1795 erging an die gesamte Eidgenossenschaft ein Schreiben des Präsidenten der K.K.Regierung von Freiburg, Freiherrn von Summerau, worin er anzeigte, daß die vorderösterreichische Regierung das am 21. März von den schwäbischen Kreisständen der Schweiz zugeschiedene vermehrte Fruchtquantum nicht anerkenne.[22] Zudem verlautete, daß das Armee-

---

[19] M Lv 25.2.1795 St.A.Thg. [20] M Lv 20.4.1795 St.A. Thg. [21] M Lv 4.5.1795 St.A.Thg.
[22] EA 1795 B VIII 220 St.A.Z.

kommando an der am 10. Juli in Meersburg stattfindenden Kreisversammlung beantragen werde, nur noch die Hälfte des im Kreisbeschluß vom 27. Oktober 1794 zugestandenen Fruchtquantums zur Ausfuhr in die Eidgenossenschaft zu bewilligen.[23]

Die Angelegenheit wurde nun eingehend auf der Jahresrechnungs-Tagsatzung von 1795 in Frauenfeld behandelt. Es wurde beschlossen, Schreiben an verschiedene Regierungsstellen zu richten, so an den Freiherrn von Summerau, an den Fürstbischof von Konstanz, an den Herzog von Württemberg, an den kaiserlichen Minister Freiherrn von Degelmann und an Generalfeldmarschall Graf von Clairfait. Es wurde darauf hingewisen, daß der Getreidevorrat der Schweiz kleiner sei, als erwartet; die Korneinfuhr sei zu bewilligen, um Unruhen zu vermeiden; sämtliche Quellen seien erschöpft; die Anstalten gegen den Schleichhandel seien so getroffen, daß es schlechterdings unmöglich sei, nur das geringste außer Landes zu bringen; der Einkauf solle durch bestellte Kommissare geschehen; im übrigen habe die Verweigerung des Transites von österreichischem und schwäbischem Getreide die Schweiz empfindlich getroffen.

Ein weiterer Gegenstand der Beratung war, «wie der künftigen Betreibung der Fruchtsachen bei auswärtigen Stellen eine wirksamere, der Ehre und dem Ansehen der Eidgenossenschaft angemessenere Richtung gegeben werden könne, und ob nicht die allzugroße Konkurrenz eidgenössischer Gesandtschaften den Unterhändlern mehr hinderlich als gedeihlich sein möchte.» Die Nachgesandten von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Basel und Freiburg beantragten, bei einer zu bewerkstelligenden Mission an den Schwäbischen Kreis dasjenige Fruchtquantum, welches der Schweiz im Frühjahr zugeschieden worden war, als Grundlage der Verhandlungen anzunehmen, und «es zweien loblichen Ständen von Stadt und Ländern zu überlassen, aus jedem von beiden Orten einen Abgeordneten zu ernennen.» Die Gesandtschaft sollte sich mit «gemeineidgenössischer Vollmacht und Instruktion auf den Kreis begeben. Übrigens da der Fall eintreten könnte, daß, noch ehe die Begnehmigung abseiten der Hoheiten an lobl. Stand Zürich erfolget, eine Kreisversammlung gehalten würde, und dahin jemand abgeordnet werden müßte, so würde lobl. Stand Zürich ersucht, auf diesen Fall einen Gesandten zu wählen und den lobl. miteidgenössischen Ständen unverzügliche Nachricht davon zu erteilen, damit der Abgeordnete nicht allein das allgemeine Interesse besorgen, sondern auch eint und anderen lobl. Ständen, welche ebenfalls besondere Angelegenheiten hätten, die nötige Instruktion vernehmen könne.» Dieser Vorschlag wurde von sämtlichen Ehrengesandtschaften ad re-

---

[23] Syn. Man. 1795 St.A.Thg.

ferendum in den Abschied genommen. Appenzell-Innerrhoden behielt sich indessen seine «Convenienz» über diesen Gegenstand vor, und auch die Stadt St. Gallen wünschte, daß sie, sofern es ihre Lage und Umstände erforderten, selbst «gutfindende Schritte» unternehmen dürfe.[24]

Die Kreisversammlung fand tatsächlich bereits am 10./11. Juli 1795 in Meersburg statt. In aller Eile wurde der thurgauische Landweibel Rogg mit dem Schreiben der Session dahin abgesandt. Bei seiner Ankunft war die Versammlung jedoch schon geschlossen, dagegen die Protokolle noch nicht mit den Unterschriften versehen. Sein Anliegen konnte er nur dem Hofkanzler von Hebenstreit vorbringen und ihm das von der Session «aberlassene» Schreiben überreichen. In seinen mündlichen Ausführungen wies Rogg von neuem daraufhin, wie drückend der Mangel an Getreide sei, betonte die freundnachbarliche Gesinnung der Eidgenossenschaft, erwähnte die nicht geringen Kosten für die Verhinderung der Wiederausfuhr, ließ das Schreckgespenst der durch eine Hungersnot zu erwartenden Unruhen aufsteigen und erinnerte an die bis anhin in natura abgelieferten beträchtlichen Grund- und Bodenzinse an österreichische und schwäbische Stellen. Des Hofkanzlers Antwort war: Der Beschluß der Kreisversammlung könne unmöglich abgeändert werden. Die «verengerte» Sperre werde bis September dauern, um das Ansteigen der schwäbischen Fruchtpreise zu verhindern. Die Regierung in Meersburg werde aber am Hofe zu Wien «nicht ohne Erfolg, jedoch langwierig», die freie Ausfuhr verlangen.[25] Wie zu erwarten war, lauteten auch die Antworten der angegangenen Regierungsstellen abschlägig.

Als Gegenmaßnahme und um die Sperre zu mildern, verfügte Landvogt von Orelli am 31. August, daß von nun an auswärtige Zinsen in Geld zu bezahlen seien. Das für den Thurgau bestimmte Getreidequantum wurde allerdings nicht den Quartierhauptleuten zur Verteilung an die Gemeinden geliefert, sondern direkt an die Marktgäste, «will heißen: den Fürkäufern und Grenzlern», verkauft.[26]

Eine leichte Entspannung der Lage trat Mitte Oktober ein; denn in einem Bericht an Johann Caspar Escher, «Secretarius der lobl. engeren Korncommission des h. Standes Zürich», konnte von Orelli melden, daß die Landschaft in Konstanz wieder das ganze Fruchtquantum erhalten habe, «mutmaßlich, weil dort erwartet werde, daß der Austausch von Haber wieder Platz greifen dürfte.»[27] Es scheint aber, daß dies ein einmaliger Erfolg war, da bis zum Ablauf der Amtsdauer Felix von Orellis als Landvogt weitere Berichte über die «Fruchtsachen» fehlen.

---

[24] EA 1795 B VIII 220 St.A.Z. [25] EA B VIII 22, 8.7.1795, Beilage I St.A.Z. [26] M Lv Sept. 1795 St.A.Thg. [27] M Lv 19.10.1795 St.A.Thg.

4. *Erhaltung eines genügenden Viehbestandes*

Der Lenkung des Getreidehandels war infolge äußerer Umstände kein Erfolg beschieden. Um den Viehhandel in geordnete Bahnen zu leiten, galt es mancherlei Widerstände im Lande selbst zu überwinden.

Im Abschied der VIII Stände und Zugewandten Orte der Eidgenossenschaft auf der Jahresrechnung zu Frauenfeld von 1794 waren Richtlinien in bezug auf den Viehhandel niedergelegt worden. Die mit Rücksicht auf Österreich ausgesprochenen Verbote oder Einschränkungen des Viehverkaufs an «Fremde» (Frankreich) in der Eidgenossenschaft sollten weiterhin in Kraft bleiben. «Was aber den Viehhandel von Fremden gegen Fremde betrifft, wo dann das erkaufte Vieh durch schweizerische Lande geführt wird, so glaubten die samtlichen Ehrengesandtschaften, daß man ohne Behinderung desselben, jedem lobl. Stand überlassen solle, die diesfalls nötigen Vorsichtsanstalten zu treffen; in der heiteren Meinung, daß bei ernstlicher Strafe jedem Bürger-Angehörigen oder Untertan verboten bleibe, sich als Kommissare, Unterhändler oder auf irgend eine Weise mittel- oder ohnmittelbar in diesen Handel zu mischen.»[28]

Die Landvogteiämter Thurgau, Rheintal, Sargans und Oberes Freiamt erhielten zudem den Auftrag, «daß wann Fremde mit erkauftem Vieh in eine von den erwähnten Herrschaften kommen, niemand als die hochheitliche Kanzlei befugt sein solle, ihnen die erforderlichen Durchpässe, auf landvögtlichen Befehl hin und unter dem landvögtlichen Siegel, auch mit Bezeichnung der Anzahl und Farbe des transitierenden Viehes, zu erteilen. In diesen Pässen ist zu bemerken, daß das hereingebrachte Vieh von Fremden außer der Eidgenossenschaft erkauft worden und nur transitieren wolle; auch werden die Landvogteiämter sorgfältig darauf bedacht sein, daß solches Vieh nicht lange an den Grenzen verbleiben, sondern sobald möglich weggeführt werde.»[29]

Um der bedrohlichen Abnahme des Viehbestandes durch Aufkauf und Ausfuhr entgegenzuwirken, sowie die Kontrolle über den Viehhandel ausüben zu können, ordnete Landvogt von Orelli in dem bereits erwähnten Mandat einen Viehbeschrieb an. Die Vorgesetzten sämtlicher Gemeinden und Ortschaften wurden aufgefordert, alles Vieh in Viehverzeichnisse einzutragen, die den Quartierhauptleuten zuhanden des Landvogteiamtes abgeliefert werden sollten. Um dem Lande Kosten zu ersparen, mußten die Beschriebe unentgeltlich aufgenommen werden. Sowohl Verkäufer als Käufer eines Stückes Vieh hatten einen Besitzwechsel ihrem Vorgesetzten zu melden, der darüber einen Rodel führen mußte.

---

[28] Syn. Man. 1794 § 12 St.A.Z. [29] Syn. Man. 1794 § 39 St.A.Z.

An Metzger durften nur zwei, an Private nur ein Stück Vieh verkauft werden; an benachbarte eidgenössische Angehörige nur unter Vorweisung eines Zeugnisses des Landvogteiamtes. Dadurch sollten alle Viehhändler ausgeschaltet werden. Gänzlich verboten war der Ankauf von Vieh aller Gattung im Land und dessen Verkauf außer Landes.[30]

Die Viehbeschriebe erregten bei den Landsleuten großes Mißtrauen. Sie witterten bereits eine neue Steuer (Auflag) und suchten die Anlage der Verzeichnisse zu hintertreiben. Mit Zirkular vom 15. Januar 1795 befahl das Landvogteiamt sämtlichen Quartierhauptleuten «theils durch eigene Mitwirkung, als durch Aufforderung der Vorgesetzten von allen Gemeinden und Ortschaften ein Verzeichnis allen s.v. Viehs, wie solche von mehreren Orten schon eingesandt worden, zu erheben und anhero zu übermachen trachten.»[31] Vorbildlich in der Ausführung dieses obrigkeitlichen Befehls scheint die Obervogtei Weinfelden gewesen zu sein. Unterm 14. Januar 1795 bestätigte Landvogt von Orelli dem Obervogt Brunner, verschiedene Verzeichnisse aus dessen Quartier erhalten zu haben. Er möchte jedoch die noch fehlenden unter Strafandrohung einfordern. Er solle auch dafür besorgt sein, daß Unterbeamtete keine Gebühren, wie schon vorgekommen, dabei erheben, da sonst der Landmann aufgebracht werden müsse. Die Beschriebe seien kostenlos aufzunehmen und Fehlbare zu bestrafen.[32] Gleichzeitig wurde Landeshauptmann Wirz in Arbon ersucht, auch von den Gerichtsherren und Herrschaften eine Spezifikation ihres Viehbesitzes abzufordern.[33]

Die Einschränkung des Viehhandels wollte vor allem den Hinterthurgauern nicht behagen. Angehörige der Quartiere Tänikon und Fischingen bekundeten ihre Unzufriedenheit durch einen «Marsch auf Frauenfeld», dessen nähere Umstände im folgenden Kapitel dargelegt werden. Ob die Tags darauf erteilte Bewilligung des kleinen Grenzverkehrs gegen Wil damit im Zusammenhang steht, bleibe dahingestellt.[34]

Die unveränderte Lage in bezug auf die Viehversorgung äußerte sich auch in den «Eidgenössischen Abschieden» von 1795 dadurch, daß die Beschlüsse den Viehhandel und Transit von 1794 betreffend aufrecht erhalten, ja insofern verschärft wurden, daß die landvogteilichen Kanzleien «für kein frömdes Vieh Transitscheine ertheilen sollen, welches nicht schon mit Primitio-Pässen belegt, und mithin seinethalben außer Zweifel gesetzt ist, daß dasselbe im Ausland erkauft worden und so beschaffen seye, daß in Rücksicht der Ansteckung (Seuche) keine Gefahr zu besorgen seye.»[35]

---

[30] A 323, 36 St.A.Z. [31] M Lv 15.1.1795 St.A.Thg. [32] M Lv 14.1.1795 St.A.Thg. [33] M Lv 14.1.1795 St.A.Thg. [34] M Lv 28.3.1795 St.A.Thg. [35] EA 1795 B VIII 220 St.A.Z.

II. DIE UMTRIEBE HANS GEORG RUCKSTUHLS

1. *Der «Marsch auf Frauenfeld»*

Durch das Mandat über die Ausfuhr des Viehs und der Früchte versuchte Landvogt von Orelli in erster Linie jene Leute auszuschalten, die aus der Notlage des Landes Nutzen zu ziehen vermochten: die Grempler, Vieh- und Getreidehändler. Deren Zahl belief sich nach seiner Schätzung im ganzen Thurgau auf höchstens fünfzig.

Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen scheint nun aber doch vor allem im hintern Thurgau eine gewisse Bedeutung besessen zu haben, da, wie von Orelli berichtet, ein großer Teil der Bevölkerung gerade mangels genügender Eigenproduktion auch in guten Jahren sich damit befaßte. Hier in den beiden Quartieren Tänikon und Fischingen wurde der neuen Verordnung ein solcher Widerstand entgegengesetzt, daß die Quartierhauptleute es nicht wagten, die Viehbeschriebe durchzuführen. «Selbst Leute, welche zu Handhabung der Ordnung die erste Pflicht hätten (Gemeindevorgesetzte!), versuchten die Befolgung des emanierten Mandats zu hintertreiben.»[36]

Freitag, den 27. März 1795, rotteten sich nun an die 40–50 Männer zusammen, zogen nach Frauenfeld und ließen sich im Schloß als Vorgesetzte mehrerer Gemeinden namens der Quartiere Fischingen und Tänikon melden. Die Anführer dieser «Deputatschaft» waren Doktor und Viehhändler David Ammann von Matzingen, Viehhändler Hans Georg Ruckstuhl von Oberhausen[36a] in der Gemeinde Braunau und Lieutenant Jakob Bachmann, Vogt von Stettfurt.

Die beiden Sprecher, Ammann und Ruckstuhl, eröffneten dem Landvogt in einer «weitläufig, in nicht ganz gewohnten (ziemlich frechen und unanständigen) Ausdrücken abgefaßten Rede» ihre Meinung und ihre Begehren:

Das Ausfuhrverbot für Vieh, Getreide und andere Landesprodukte sei hart und äußerst beschwerlich. Nach ihrer Überzeugung bestehe Überfluß an Vieh, Hafer, Obst und andern Viktualien. Der freie Besuch der Marktstätten zu Wil, St. Gallen und Bischofzell sei ihnen wegen deren Nähe ganz unentbehrlich. Der verhängte Viehbeschrieb sei aufzuheben. Hingegen möge der Landvogt im Getreidewesen Ordnung schaffen und für vermehrte Zufuhren sorgen. Im übrigen solle er ohne langen Aufschub das publizierte Mandat im ganzen zurücknehmen.

Auf feine und kluge Weise wies von Orelli das Ansinnen dieser «Abgeord-

---

[36] M Lv 30.3.1795 St.A.Thg. [36a] H. G. Ruckstuhl von Oberhausen (21. Februar 1747 bis 11. November 1826) vermählte sich am 13. Januar 1782 mit Maria Anna Rieser von Tobel (24. Februar 1758 bis 28. November 1833).

neten» zurück, indem er bemerkte, es sei für ihn befremdend, daß eine solchzählige Deputation zuwider der im Land allgemein bekannten und bisher noch immer beobachteten Übung in Quartierangelegenheiten ohne ihre eigenen Quartierhauptleute sich bei ihm einfinde. Wenn ihre Quartiere wichtige Angelegenheiten hätten, möchten die diesfälligen Vorstellungen in Zukunft durch die betreffenden Personen gemacht werden. Auf ihre Forderungen könne er auch deswegen nicht eingehen, da das Mandat auf Befehl der Provisionalstände erlassen worden sei und ohne deren Zustimmung keine Ausnahmen gemacht werden dürften. Übrigens finde er es merkwürdig, daß einerseits Überfluß und anderseits Mangel an Lebensmitteln vorgeschützt werde.

Damit war diese «unordentliche Deputatschaft» entlassen.[37]

So ganz ohne Nachwirkungen blieb indessen dieser Aufmarsch doch nicht. Im Auftrag der Provisionalstände sollte sich der Landvogt mit den Quartierhauptleuten darüber beraten, wie den Wünschen des Landes ohne offenbaren Schaden entsprochen werden könnte, um in den «dermaligen Zeitumständen» Unruhen zu vermeiden.[38]

Die Angelegenheit konnte damit als erledigt betrachtet werden und wäre für die Anführer der Abordnung ohne Folgen geblieben, wenn sie sich mit ihrem scheinbaren Mißerfolg abgefunden und nicht wider den Stachel gelöckt hätten. Da sie ihr Ziel nicht erreicht zu haben glaubten, versuchten sie es nun auf andere Weise. Die Begehren wurden in einem Memorial niedergelegt, dessen Initiant offenbar Chirurgus David Ammann war. Um dem Unternehmen das nötige Gewicht zu verschaffen, sollte eine größere Anzahl Unterschriften gesammelt werden. Doch wurden diese, sei es aus Furcht oder Einsicht, «von denen meist gutdenkenden Mitlandleuten» verweigert.[39]

Das Memorial konnte dem Landvogt allerdings nicht mehr eingereicht werden; denn die Ereignisse in der Herrschaft Tobel verlangten ein rasches Eingreifen der Behörden gegen die widersetzlichen Elemente.

2. Ruckstuhls Aufwiegelungsversuche in der Herrschaft Tobel

«Der Geist von Empörung und Neuerung begint auch albereits aus der benachbart anligenden St. Gallischen Landschafft sich in das Thurgau einzuschleichen, und mit einer Verkettung der empörendsten Ränke und Intriken ist der hier-

---

[37] A 323, 36 7.4.1795 St.A.Z. [38] B L 518 11.4.1795 St.A.Z. [39] A 323, 36 16.4.1795 St.A.Z. und B VIII 220 Syn.Man. 1795.

seitige Gerichts-Angehörige Hans Jörg Rukstuhl von Oberhausen als das Werkzeug desselben aufgetretten.» Mit diesen Worten leitete der Sekretarius der Kommende Tobel seine «Denkschrift über die aufwieglerischen Handlungen des Hans Georg Ruckstuhl von Oberhausen zur Zeit der helvetischen Revolution» ein. Damit ist auch schon der unmittelbare Anstoß zu den Unruhen aufgezeigt.[40]

Erfolg oder Mißerfolg der Unternehmungen, wie sie Ruckstuhl vorschwebten, hing naturgemäß von verschiedenen Umständen ab. Die herrschende Gesellschaftsschicht und die mit ihr unmittelbar verkehrenden Kreise spürten begreiflicherweise kein Verlangen nach einer Änderung der bestehenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und versuchten daher auch mit allen Mitteln, das Eindringen fremden Gedankengutes, das auf einen Umsturz hinzielte, zu verhindern.

Die Lage der Landbevölkerung war, im Gegensatz zu derjenigen Frankreichs, im allgemeinen annehmbar. Handel und Wandel erfreuten sich ziemlicher Freiheiten, wenn diese auch zufolge der Kriegsgefahr eingeschränkt werden mußten. In Gemeindeangelegenheiten war bereits eine gewisse Selbständigkeit erlangt. Eine Volksklasse, die nichts zu verlieren, wohl aber nur zu gewinnen hatte, bestand im Thurgau nicht.

Der weisen und wahrhaft väterlichen Amtsführung des regierenden Landvogts von Orelli mag es zuzuschreiben sein, daß dem Thurgau blutige Unruhen erspart blieben. In gleichem Sinne wirkte auch der Johanniterkomtur zu Tobel. Prinz Karl Philipp von Hohenlohe erwies sich als ein edler, gütiger und sozialdenkender Herr, dem das Wohl seiner Untertanen am Herzen lag.

Bestrebungen zur Ablösung einzelner Feudallasten waren bereits im Gange. Stellte doch im Frühjahr 1795 die Landschaft Thurgau an die Provisionalorte Zürich und Luzern das Ansuchen um Auskauf des hoheitlichen Falls und der davon abhangenden Abgaben. Die Gerichts- und Fallherren hingegen wünschten, daß man es beim alten belassen möchte, zeigten sich aber zugleich bereit, zu einem billigen Auskaufe Hand zu bieten, wenn der Bitte der Landschaft entsprochen werden müßte[41].

Der Boden für eine Erhebung des Landvolkes gegen seine Herrschaft war also nicht eben gut vorbereitet, und ein äußerer Anlaß, der zündende Funke, mangelte vollends.

Anderseits übten sicherlich die Erfolge der Goßauer unter der Führung Künzles einen starken Einfluß auf die Haltung des Landvolkes im angrenzenden Thurgau aus. Hatte ihnen doch Fürstabt Beda Angehrn von Hagenwil 1793 und 1795 bedeutende Rechte und Freiheiten zugestehen müssen.

---

[40] 7'36'42 St.A.Thg. [41] EA VIII p. 356.

Als häufiger Besucher der Marktstätten zu Goßau, Bischofszell und Wil nahm Ruckstuhl an den Vorgängen in der st. gallischen Landschaft regen Anteil und versuchte nun die bereits bewährten Mittel, wie verschiedene Parallelen zeigen, in der Herrschaft Tobel anzuwenden. Allerdings übersah er den Umstand, daß, im Gegensatz zu den Verhältnissen in St. Gallen, hinter dem Thurgau die Macht der eidgenössischen Orte stand.

Endlich muß vermerkt werden, daß Hans Georg Ruckstuhl nicht das Format eines Johannes Künzle, seines Vorbildes, besaß und sich zum Volksführer kaum eignete. Nach verschiedenen Äußerungen und nach den Eintragungen im «Toblischen Bußenprotokoll» war er weniger beliebt als gefürchtet und als gefährlicher, kühner, draufgängerischer Mann bekannt. Kennzeichnend für ihn ist auch, daß er sich an der Spitze der «Frauenfelder Deputation» als Vorgesetzten seiner Gemeinde ausgab, ohne dies wirklich zu sein. Zur Hauptsache werden persönliche und nicht ganz uneigennützige Beweggründe für die Handlungen Ruckstuhls bestimmend gewesen sein.

Schon vor Weihnachten des Jahres 1794 begann Ruckstuhl meist zu nächtlicher Zeit in den Gemeinden der Herrschaft Tobel für seine Pläne zu werben. In erster Linie suchte er die Gemeindevorgesetzten zu gewinnen und sich ihren Einfluß zu sichern. Seine Absichten gingen dahin, in allen sechs Gemeinden im Geheimen und gleichzeitig «Gemeinden» abzuhalten, wobei Gegenstand der Beratungen die Fruchtverkäufe der Herrschaft sein sollten. Der Komtur müsse verpflichtet werden, drei «Blumen», d.h. Ernten, auf Lager zu halten. Von jeder Gemeinde sollten dann «Ausgeschossene» verordnet werden und diese die Forderungen dem Prinzen vorbringen. Wenn der Komtur damit nicht einverstanden sei, so wolle man es rechtlich probieren oder dann auf «toggenburgische» Art mit ihm verfahren. Dies wäre auch der beste Anlaß, um Fall, Fastnachthühner und «andere unnötige Sachen», wie Fertigungs- und Einhändigungsgebühren, wegzubringen.

Offenbar gelang es Ruckstuhl leicht, die Vorgesetzten der von der Komturei entfernteren Gemeinden Braunau, Tägerschen und Märwil von der Trefflichkeit seines Vorhabens zu überzeugen. Auf steinigen Boden fiel hingegen seine Saat in den Gemeinden Tobel, Affeltrangen und Zezikon. Der Antrag Ruckstuhls dünkte die Vorgesetzten der beiden letztgenannten Gemeinden zwar nicht unbillig, jedoch schien ihnen die Art und Weise seines Vorgehens bedenklich. Ihrer Meinung nach sollte man sich gütlich mit dem Herrn verständigen, da man weder ihn noch den Obervogt zwingen könne, und überdies sei die geheime Abhaltung von Gemeindeversammlungen widerrechtlich. Vor allem aber wollte man in Tobel mit dem «Anschlag» Ruckstuhls nichts zu tun haben. Konrad Hasler setzte sich warm für den Komtur ein. «Sie hätten keine Ursach, auf solche Art ihren Herrn anzufassen;

sie seien mit ihm zufrieden.» Das veranlaßte Ruckstuhl zu der Bemerkung: «Er wisse wohl, daß die Tobler immer widrig seien, wann etwas dem gemeinen Mann zu Nutzen kommen sollte, und wann sie schon nicht dazu einstimmen, müsse dieses gleich sein, wann auch niemand dabei wäre, als die Braunauer allein.»[42]

Einigkeit unter den sechs Gemeinden der Kommende Tobel war also nicht erreicht worden. Weitere Schritte wurden vorläufig keine unternommen, und somit fand auch dieses Unternehmen Ruckstuhls ein unrühmliches Ende.

3. Das Maiengericht des Jahres 1795

Mittlerweile war der Tag angebrochen, an dem Ruckstuhl gedachte, seinen Weizen doch noch zum Blühen zu bringen. Am 29. April versammelte sich die gesamte Mannschaft der Herrschaft Tobel, in Anwesenheit des Komturs und unter der Leitung des Obervogtes Meyer, im Hofe des Johanniterhauses zum ordentlichen Jahrgericht.

Nachdem der «Secretarius» gewohntermaßen die Offnung zum Teil verlesen hatte, verlangte Ruckstuhl, wenn man sie zwinge, der Offnung gemäß zu leben, daß die Haus Toblische Offnung im ganzen von Artikel zu Artikel zur Kenntnis gebracht werde. Man mochte von Ruckstuhl so etwas erwartet haben; denn sofort versuchte der Sekretär ihm den Wind aus den Segeln zu nehmen, indem er versprach, die ganze Offnung verlesen zu wollen, nur würde dies zu lange dauern (die Offnung des Hauses Tobel von 1568 ist in den Thurgauischen Beiträgen Nr. 28. S. 86 abgedruckt und umfaßt dort 28 Druckseiten), und vorschlug, jedes Jahr daraus einige Punkte vorzulesen, bis sie im ganzen bekannt gemacht wäre. Ruckstuhl beharrte jedoch unbekümmert auf seiner Forderung, «die Burgere mögen wohl zuwarten, man solle selbe nur verlesen.» Wohl oder übel mußte der Beamte in der Verlesung verschiedener Artikel weiterfahren, schloß aber endlich das Buch und begab sich damit in die Komturei.

Nun folgte die Vereidigung der «jungen Gesellen» und der Einzüglinge, wozu sie vorgerufen wurden. Bei dieser Gelegenheit rief ihnen Ruckstuhl zu: «Nun habt ihr geschworen; ich wünsche euch Glück! Aber der Herr solle also auch schwören, daß er halten wolle» (wie Abt Beda seinen Untertanen). Im gleichen Zuge brachte er noch verschiedene Beschwerden vor: Kaufsfertigungen, Konsens und Einhändigungsbriefe wären nur lästige Sachen, welche zum Schaden und Nachteil des gemeinen Manns neuerlich eingeschlichen und also sowohl unnütz als widerrecht-

---

[42] A 323, 36 7.5.1795 und Beilagen A und B.St.A.Z.

lich seien. Die Einhändigungen in der Herrschaft Tobel seien so schädlich und den «Debitores» so nachteilig, daß sie keine «Creditores» mehr fänden. Wenn dann einer «Fallit» werde, so müsse der Gläubiger zu dem Verlust sich noch die Güter einhändigen lassen. Auch die Fertigungen seien so belastend, daß seit «Mannsgedenken» in der Herrschaft annähernd 70–80 000 fl. Schulden angewachsen wären. (Tatsache ist, daß Tobel zu jener Zeit eine der reichsten Gerichtsherrschaften im Thurgau war.) Weiter hätte früher eine Kindbetterin eine Kanne (Maß) Wein und ein Hausbrot (nach der Offnung 2 kleine Brötchen)[43] erhalten, wovon noch lebende Zeugen vorhanden wären; so müsse auch dieses wieder eingeführt werden. Unter allgemeinem Tumult, der immerhin zeigte, daß Ruckstuhl vielen aus dem Herzen sprach, verlangte er die Abschaffung von Fall, Laß und der Fastnachtshühner. Überdies benehme man den Vorgesetzten das Recht, die Häge, Güter, Marksteine etc. zu besichtigen, und gebrauche nun dazu den Vogt und Weibel, wodurch große Unkosten entständen.

Alle Vorstellungen des Sekretärs, «daß auf einem öffentlichen Platz weder der Ort, noch dieses die ordnungsmäßige Rechtsform zu einem solchen Vortrag seien, waren nicht vermögend, das unter Ruckstuhls Helfershelfern auf der Stelle entstandene Gemurmel zu stillen; und als ferner ihme die Erinnerung gemacht wurde, daß der Fall, Fertigung, Einhändigung, Consens und anderes sowohl dem loblichen Landvogteiamt in Frauenfeld als denen übrigen Gerichtsherren zuständige und von niemand bis anhin widersprochene Rechte seien, so widersetzte dieser mit einer ihme angeborenen Dreistigkeit: Man muß an einem Ort den Anfang machen!» Erst der Intervention seiner fürstlichen Durchlaucht gelang es, die Gemüter zu beschwichtigen, indem der Komtur verfügte, daß «falls sie Beschwerden hätten, sie ihm solches in Anständigkeit vortragen, wo er dann jedem das Seinige nach Gebühr zukommen lassen wolle.»

Damit war das ungewöhnliche Jahrgericht aufgehoben, die Ruhe jedoch noch nicht wieder hergestellt. Sogleich wurden aus sämtlichen Gemeinden Ausschüsse gewählt, welche in die Kommende zurückkehrten, um zu vernehmen, ob die Herrschaft gewillt sei, die ganze Offnung bekannt zu geben. Als diesem Begehren ohne weiteres entsprochen wurde, hielten die Abgeordneten ganz manierlich darum an, Gemeinden abhalten zu dürfen, was ebenfalls bewilligt wurde. Unterdessen «rotteten sich aus allen 6 Gemeinden die Mißvergnügten zusammen, und der Hauptanstifter zog an gleichem Tage an ihrer Spitze aus einem Wirtshaus ins andere, woselbst sie unterschiedliche Eingriffe und Aufhebung der Commenderie-Rechtsamen unter sich verabredeten.»

---

[43] Mörikofer: Tobel N. Bl. 1832.

In der Folge wurden nun die Gemeindeversammlungen durchgeführt, wobei man verlangte, daß die Offnung nicht nur den Ausgeschossenen, sondern der gesamten Bürgerschaft vorgetragen werde. «Wiewollen nun einige Zeit nachhero die von dem Ruckstuhlschen Blendwerk überzeugte vier Gemeinden Tobel, Tägerschen, Affeltrangen und Zezikon auf die nach ihrem Verlangen in denen Gemeindehäusern verlesene Offnung und vorgezeigten Gewahrsamen zu ihrer Pflicht und die gehörige Ordnung zurückgetreten, so beharrten doch die Gemeinden Märwil und Braunau auf ihrer alten Widersetzlichkeit.» Durch wiederholte Gemeindebeschlüsse forderten sie die Verlesung der Offnung auf dem öffentlichen Schwörplatz in Gegenwart der ganzen Mannschaft und die Vorweisung sämtlicher Toblischen Schriften und Aktenstücke. Um neuen Unruhen vorzubeugen, wurde auf dieses Begehren natürlich nicht eingetreten. Darauf beschlossen die Gemeinden Märwil und Braunau kurzerhand, sowohl das Fallrecht selbst, als die «diesfällig ansuchende Geldauslösung» für ihren Teil gänzlich aufzuheben.

Die «revolutionsmäßige Gesinnung» der Braunauer äußerte sich auch darin, daß ein Nachbar Ruckstuhls, Josef Ruckstuhl von Oberhausen, zu dreien Malen «unverschamte Schmachschriften und Pasquill» gegen den Prinzen von Hohenlohe an dessen Betort in der Kirche niederlegte.[44]

4. Zu gehöriger Abschreckung

Nun war das Maß voll. Fürst Philipp zu Hohenlohe bat in seiner «schuldpflichtigen Anzeige» vom 4. Mai 1795 das Landvogteiamt, «daß zu seiner und der Herrschaft künftiger Ruhe und Sicherheit der Hergang hochobrigkeitlich untersucht und hauptsächlich der Aufwiegler zum warnenden Beispiel anderer nach Verdienste behandelt werden möchte.»[45]

Sofort wurde Landweibel Rogg nebst der Kanzlei nach Tobel abgeordnet, um an Ort und Stelle den Tatbestand aufzunehmen. Während sich die Zeugen aus Zezikon und Affeltrangen zu ihren eigenen, und soweit tunlich, auch zu Ruckstuhls Gunsten vorsichtig äußerten, stellten sich die Tobler ganz eindeutig auf die Seite ihrer Herrschaft. Merkwürdig berührt, daß keine Zeugen aus den Gemeinden Braunau, Tägerschen und Märwil verhört wurden. Vielleicht wünschte man eher Belastungs- als Entlastungszeugen.[46]

Unverzüglich leitete Landvogt von Orelli den Untersuchungsbericht an die Provisionalorte Zürich und Luzern weiter und erbat sich zu diesem Fall «gnädige

---

[44] A 323, 36 5.5.1795 St.A.Z. und 7'36'42 St.A.Thg. [45] A 323, 36 4.5.1795 St.A.Z. [46] A 323, 36 5.5.1795 St.A.Z.

Verhaltungsbefehle.»[47] Diese ließen nicht lange auf sich warten und lauteten: «In Betrachtung nun, daß weder ganze Gemeinden, noch ihre Vorgesetzten sich zu wirklich gefährlichen Schritten haben verleiten lassen, tragen wir Euch nunmehr, unter Verdankung Eurer Sorgfalt, lediglich auf, den gedachten Rugstuhl selbst ebenfalls umständlich zu verhören und nach Maßgabe dessen, so auf ihn erwiesen werden kann, mit ebenso gerechtem als mildem Strafernst, zu gehöriger Abschreckung, denselben anzusehen." (Ein Verhörbericht findet sich leider nicht mehr vor.)

Ende Juni 1795 trat die Tagsatzung in Frauenfeld zusammen, wobei von Orelli der «Hohen Session» über die Unruhen im Thurgau Bericht erstattete. «Da samtlich diese Schritte bei denen dermaligen Zeitumständen so wichtig als bedenklich schienen», wurde durch eine Ehrenkommission der Nachgesandten der Stände Bern, Luzern, Glarus und Schwyz die «genaueste» Untersuchung veranstaltet, die drei Angeklagten Ruckstuhl, Ammann und Bachmann (Josef Ruckstuhl war bereits gebüßt worden) über ihr Betragen «behörig constituiert» und endlich «befunden und erkennt» worden,

«1. Daß der Vogt Jacob Bachmann von Stettfurt seinen Schritt auf das Schloß allhier, teils mit dem ehevor erhaltenen Auftrag von seiner Gmeind, teils aber und sonderheitlichen, weil derselbe unversehens auf dem Weg zu der übrigen Mannschaft gestoßen und von dieser mit auf das Schloß zu gehen ersucht worden, daselbsten auch ganz stillschweigend dem Vortrag zugehört und sein Ansuchen nach der Hand allein geziemend eröffnet hat, sich hinlänglich und begründt entschuldiget habe, und wurde dahero auch ohne einige Ahndung oder Straf als unschuldig entlassen, solle aber gelegentlich von dem Herrn Landvogten vorbeschieden und von ferneren dergleichen ohnüberlegten Schritten abgemahnet werden.

2. Der David Ammann hingegen, welcher mit dem Ruckstuhl die Mannschaft auf das Schloß gebracht und dorten das Wort geführt, auch nach der Hand die Unterschriften sich zustellen lassen, solle vor der Hochen Session das Hochobrigkeitliche Mißfallen vernehmen, 12 Louisdors Buß erlegen, 3 Jahr lang von allen Gemeindsversammlungen ausgeschlossen und schuldig sein, den 3. Teil an die erloffenen Kösten abzuführen, und endlich

3. Der Hs. Geörg Rugstuhl wegen seinen unternommenen aufrührerischen Aufwieglungen auf 4 Jahr lang aus gesamt L. Eidgenossenschaft verwiesen sein, so daß demselben auch nach Umfluß der 4 Jahren der Eintritt ins Land nicht anderst gestattet werden solle, er könne dann durch gute Attestata bescheinen, daß

---

[47] A 323, 36 7.5.1795 St.A.Z.

er sich still und wohl aufgeführt und betragen habe. Im Fall auch ermelter Rugstuhl sich unterstehen sollte, vor Verfluß der 4 Jahren sich wiederum in die Eidgenossenschaft zu begeben, so solle derselbe sogleich arretiert, am Leib abgestraft und sein Banissement verdoppelt werden. Von dieser Urteil sollen denen benachbarten Regierungen geziemende Nachricht erteilt und der Rugstuhl signalisiert werden. An die Kösten solle derselbe $^2/_3$ tel abführen.»[48]

Im Vergleich mit den Strafen, die Zürich im «Stäfner Handel» verhängte, (September 1795), darf das Urteil als milde betrachtet werden.

5. *Ruckstuhls Verbannung und Begnadigung*

Ruckstuhl mußte sich nun ins Exil begeben, überschritt die nahe Braunauer Gemeindegrenze und befand sich damit bereits im st. gallischen «Ausland», wo er wohl von Freunden aufgenommen wurde.

Doch nach kaum einem halben Jahre machte er sich in seiner Heimat wieder bemerkbar. Ungeachtet der «Strafsentenz» übertrat er sein «Banissement» und kehrte nach Hause zurück, um mit eigener Hand seine Güter anzusäen, sein Mastvieh zu füttern, die Märkte zu besuchen und dem «seinem Land so schädlichen Schleichhandel» obzuliegen.

Nachdem man Ruckstuhl einige Zeit hatte gewähren lassen, richtete der Obervogt Meyer von Tobel, der vor allem für die Sicherheit seiner eigenen Person Befürchtungen hegte, anfangs Februar 1797 im Auftrage seines Herrn an die Provisionalorte das Gesuch, den Ruhestörer fortweisen zu lassen.[49]

Der Auftrag der Provisionalstände, sich Ruckstuhls zu bemächtigen, veranlaßte den nunmehrigen Landvogt, Kaspar Josef Hauser, Landeshauptmann des Standes Glarus, sich gegenüber dem indirekten Vorwurf der Amtspflichtvernachlässigung zu rechtfertigen. «Gleich nach meiner Ankunft in hier (Frauenfeld) vernahme, was dieses Rugstuhlen wegen von dem vorjährig-hochen Syndicat verordnet worden, und daß dessen ohngeacht derselbe sich jedennoch erfreche, zu Zeiten um sich in sein Heimat zu begeben und im Land sehen zu lassen, deswegen gabe nicht allein sogleich Befehl, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, sondern auf das Ansuchen des hhl. Obervogt Meyers verordnete selbst beide hiesige Landgerichtsdiener nacher Tobel, welche mehrere Tag und Nächte sich dorten aufgehalten und den Rugstuhl arretieren zu können getrachtet hatten. Allein zu letzterem zeigte sich damalen keine Gelegenheit, und nach der Hand bestellte dem Titl. hhl. Obervogt einen Gewaltschein, kraft dessen der dortige Landgerichts-

---

[48] B VIII 220 Syn. Man. 1795 St.A.Z. [49] A 323, 36 7.2.1797 St.A.Z.

diener befelchnet wurde, auf das erste Verlangen erforderliche Mannschaft aufzufordern und mit dieser, es seie tags oder nachts, jenen zu arretieren... ...so verhoffe ich, daß von dem hiesigen Amt als pflichtmäßig erfüllt worden, was demselben hierüber obliegt.»[50]

Es scheint, daß Obervogt Meyer sich gerne der unangenehmen Pflicht eines Häschers entledigt hätte, um sich nicht dem Hasse des Verfemten auszusetzen. Übrigens hatte Ruckstuhl keineswegs Lust, sich erwischen zu lassen, und entzog sich hartnäckig seiner Verhaftung, indem er offenbar jedesmal rechtzeitig gewarnt wurde.

Während Ruckstuhls Abwesenheit mochte es dessen Ehefrau Maria Anna Rieser nicht leicht gefallen sein, der Familie mit ihren fünf unmündigen Kindern und dem Bauerngewerbe, zu welchem an die 20 Stück Vieh gehörten, gebührend vorzustehen. So bemühte sie sich denn eifrig, die Begnadigung oder mindestens eine Milderung des Strafurteils zu erlangen. Selbst «Seine Durchlaucht, der Prinz Commendeur in Tobel» würde, angesichts der wahrhaft bedauernswerten Lage von Ruckstuhls Familie, nichts gegen eine allfällige Begnadigung durch die Provisionalorte eingewendet haben, wenn Ruckstuhl selbst darum gebeten hätte. Da sich aber Ruckstuhl einstweilen nicht dazu entschließen konnte, unterblieben auch seitens der Herrschaft sowie des Landvogteiamtes diesbezügliche Schritte.

Mitte des Jahres 1797 ließ nun Maria Anna Rieser «in geziemender Untertänigkeit» dem «Hohen Syndicat» ihre betrübliche Lage vorstellen, in welche sie durch das strafbare Betragen ihres Ehemannes gegenüber seinem Gerichtsherrn geraten war. In ihrem Gesuche betonte sie, daß ihr Mann durch das ausgefällte Strafurteil und die zweijährige Verbannung auf bessere Gedanken gebracht worden sei, sich in Zukunft eines stillen, ruhigen und unklagbaren Betragen befleißen wolle und bitte, sie und ihre Kinder durch «hochgeneigte» Milderung des Urteils zu «consolieren».

Nachdem nun die Ehrengesandten am 14. Juli 1797 dieses «bittliche Ansuchen in nähere Erwägung gezogen, so haben sie das gegen den Hans Geörg Rugstuhl belangte Banissement in Gnaden gehoben und also demselben das Land wiederum geöffnet...» Weiter wurde bestimmt, daß Ruckstuhl noch die nächsten zwei Jahre von allen Gemeinde- und andern öffentlichen Versammlungen ausgeschlossen werde, und dem Landvogteiamte aufgetragen, auf sein Betragen ein wachsames Auge zu halten. Falls dieser im geringsten zu neuen Klagen Anlaß geben sollte, «selben gefänglich anzunehmen und mit schwerer Straf und Ahndung gegen ihn fürzuschreiten.»[51]

---

[50] A 323, 36 18.2.1797 St.A.Z. [51] B VIII 220 Syn. Man. 1797 St.A.Z.

Damit schließen die Akten über den Aufwiegler Hans Geörg Ruckstuhl.

Die Tage der Feudalherrschaft aber waren gezählt. Im März des Jahres 1798 wurde zu Frauenfeld, als der letzte Landvogt im Thurgau, Hauser von Glarus, abzog, eine Ehrenpforte errichtet, die aus lauter Farrenschwänzen bestand![52]

ANHANG

1. Johann Felix von Orelli
1754–1798

Hans Felix von Orelli entstammte der Linie Orelli im Grabenhof in Zürich. In dem in französischen Diensten stehenden zürcherischen Regiment Lochmann bekleidete er den Grad eines Sous-Aide-Majors. Schon nach wenigen Jahren quittierte er den Dienst und kehrte nach Zürich zurück. 1780 verheiratete er sich mit Regula Landolt (1761–1827), einer Tochter des Landvogts Heinrich Landolt-Werdmüller im Felsenhof. Durch diese Heirat gelangte er in die vornehmsten und einflußreichsten Familien Zürichs und damit in den Kreis der eigentlich regierenden Geschlechter. Noch nicht 30 Jahre alt, wählte ihn die Konstaffel in den Großen Rat, und bald darauf wurde er zum Schultheißen d.h. zum Vorsitzenden des Stadtgerichtes ernannt. 1791 und 1793 amtete er als Obervogt von Rümlang (nie aber als Landvogt von Grüningen, wie HBLS, Art. von Orelli angibt). In der zürcherischen Miliz avancierte von Orelli bis zum Obersten. Als solcher befehligte er während der Grenzbesetzung 1792, zur Zeit des ersten Koalitionskrieges, das eidgenössische Succurs-Regiment in Basel. 1794–96 residierte er als thurgauischer Landvogt in Frauenfeld. Beim Ausbruche der helvetischen Revolution stand er auf Seite der Altgesinnten. Wenige Wochen nach dem Sturze des Alten Zürich starb er kinderlos am 8. April 1798. Den Einmarsch der Franzosen miterleben zu müssen, blieb ihm erspart.

Quellen

H. Schultheß: Geschichte der von Orelli 1941.
Verzeichnis der zürcherischen Vögte ST.A.Z.
HBLS Art. von Orelli.
Akten Ruckstuhl ST.A.Z. und St.A.Thg.

---

[52] EA 8 1798 Anhang.

2. *Philipp von Hohenlohe, Komtur zu Tobel*

Genealogie:

Fürst Karl Albrecht I. von Hohenlohe-Waldenburg zu Schillingsfürst, 1719–1793, regierte 1750–1793. ∞ 1740 mit Fürstin Sophia Wilhelmina von Löwenstein-Wertheim-Rochefort, gestorben 1749

1. Maria Anna Theresia, 1741–?, Stiftsdame zu Essen und Thorn.
2. Karl Albrecht II., 1742–1796, regierte 1793–1796. Erbfolger des Fürstentums Waldenburg-Schillingsfürst.
3. *Karl Philipp Franz,* 1743–1824, Komtur zu Tobel.
4. Franz Karl Josef, 1745–1819, Domgraf zu Köln und Straßburg, Administrator des Fürstentums Waldenburg-Schillingsfürst.
5. Maria Christina Sophia Karolina, 1747–1749.

Das Fürstentum Hohenlohe, ursprünglich Grafschaft, etwa 1800 km² groß, wurde 1806 aufgehoben. Der größere Teil kam als Hohenloher Ebene an Württemberg. Die früh abgegangene Stammburg Hohenlohe lag nördlich von Rothenburg ob der Tauber. Schillingsfürst, ein Marktflecken mit Schloß der Fürsten, befindet sich im mittelfränkischen Bezirksamt Rothenburg-Land, gehört also heute zu Bayern. Das Geschlecht von Hohenlohe leitet sich ab von Graf Gottfried, einem Vertrauten des Kaisers Friedrichs II. Aus dem Zweig Hohenlohe-Schillingsfürst ist am bekanntesten geworden Fürst Chlodwig (1819–1901), deutscher Botschafter in Paris 1874–1885, Statthalter von Elsaß-Lothringen 1885–1894 und deutscher Reichskanzler 1894–1900.

Prinz Karl Philipp Franz von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst wurde am 17. Oktober 1743 zu Schillingsfürst geboren. Mit 23 Jahren erhielt er als Nachfolger des 1766 verstorbenen Freiherrn von Hatzfeld die Komturei Tobel und war als Ritter des Malteser Ordens gleichzeitig Komtur von Arnhem und Nymwegen (Holland), Herr in Öhringen, Langenburg (beide in der Hohenloher Ebene) und Kranichfeld (Sachsen-Meiningen) und General der Galeeren. Bis 1798 führte er das geruhsame Leben eines Landadeligen und galt als Freund der Kirchenmusik. Im Revolutionsjahre wurde er ins thurgauische Bürgerrecht aufgenommen und zum Obersten und für kurze Zeit zum Generalquartiermeister der helvetischen Miliz ernannt. 1805 finden wir ihn als Obersten und Chef der leichten Infanterietruppen der thurgauischen Miliz. 1807 überging man ihn bei der Wahl eines Quartierkommandanten. Im gleichen Jahre wurde die Komturei Tobel säkularisiert. Philipp von Hohenlohe wurde daraufhin mit einer jährlichen Pension von 4000 fl. abgefunden. In Luzern verbrachte er den Rest seines Lebens. Seine freundliche

Einstellung gegenüber seinen einstigen Untertanen bekundete er auch nach seinem Wegzuge von Tobel dadurch, daß er jährlich 400 fl. zur Unterstützung der Armen aussetzte. Noch 1810 bestätigte ihm die thurgauische Regierung sein Bürgerrecht. 1823 verlangte der Kleine Rat des Kantons Thurgau vom Rate zu Luzern die Bevormundung des Fürsten wegen hohen Alters und immer mehr zunehmender Geistesschwäche, die ihm nicht mehr ermöglichte, seine ökonomischen Angelegenheiten selbst zu besorgen. Zum Vormund wurde dann sein Vermögensverwalter, Amtsschreiber Josef Segesser von Brunegg bestellt, den der Fürst testamentarisch zum Universalerben einsetzte. Der Komtur von Hohenlohe starb am 21. Januar 1824.

Quellen

J. J. Herwig: Entwurf einer genealogischen Geschichte des Hauses Hohenlohe. Schillingsfürst 1796.
A. W. Schoop: Geschichte der Thurgauer Miliz. Frauenfeld 1948.
Holzhalb: Lexikon 1795.
Sterbebuch 1800–1834. St.A.Luzern.
Personalia A 2. St.A.Luzern.
EA 1766 B VIII 205. St.A.Z.
Akten Komturei Tobel. Ritterhaus Bubikon.
Akten Ruckstuhl. St.A.Z. + Thg.
K. Kuhn: Thurgovia sacra 1869.
Journal des Joh. Konrad Freyenmuth in Thurg. Beiträge 33, S. 60.

Provisionalorte

Provision bedeutet im Kirchenrecht die Verleihung eines kirchlichen Amtes.

Nach dem 4. Landfrieden von 1712 bildete sich in der Verwaltung der Gemeinen Herrschaften die Institution der sogenannten Provisionalorte heraus. Je ein Stand des evangelischen und des katholischen Lagers wurde ermächtigt, dringende Angelegenheiten im gegenseitigen Einvernehmen zu erledigen. Für den Thurgau waren es die beiden Stände Zürich und Luzern; für die ennetbirgischen Vogteien kam noch Uri dazu. Die Zustellung der Verhaltungsbefehle, Interims- oder Provisionalgutachten an den Landvogt erfolgten in der Regel durch den Vorort Zürich unter Mitteilung an die übrigen Schirmorte. Die endgültige Genehmigung der Erlasse war dem Syndikat vorbehalten.

Die Ausdrücke «Provisionale», «Provisionalorte» oder «-stände» erscheinen seit zirka 1740.

Quellen

Eidgenössische Abschiede 1743.
O. Weiß: Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert.
Gemeine Herrschaften: Akten Thurgau A 323 ST.A.Z.